

STADT LAHR

Bebauungsplan RIEDMATTEN, 4. Änderung, Stadtteil Mietersheim

Satzung

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes, des § 111 der Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in der öffentlichen Sitzung am 20.12.1982 die 4. Änderung des Bebauungsplanes RIEDMATTEN, Stadtteil Mietersheim, beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 4 Ziffer 1.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bebauungsplan RIEDMATTEN, rechtsverbindlich geworden am 22.12.1973.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung 1:1000 vom
2. Bebauungsvorschriften vom

Beigefügt sind:

- Übersichtslageplan 1:5000
- Begründung vom

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

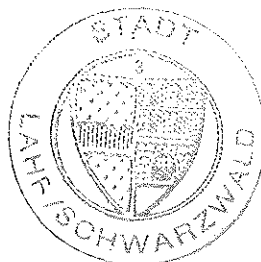
Ordnungswidrig im Sinne des § 112 LBO handelt, wer den aufgrund des § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Lahr, den 20.12.1982



DER OBERBÜRGERMEISTER

Lietz

(Dietz)

Der Bebauungsplan wurde am 14.1.1983 rechtsverbindlich.

Lahr, den 20.1.1983
STADTPLANUNGSAMT



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

